

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kevelaer (Baumschutzsatzung)**  
**vom 04.05.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV NRW 2006 S. 35.), hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
  - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope,
  - d) Erhaltung oder Verbesserung des Gemeindeklimas,
  - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes
- gegen schädliche Einwirkungen geschützt.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder Grünflächen festgesetzt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2.5.1975 (BGBl. I S.1037) zuletzt geändert durch Artikel 213 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.4.1980 (GV.NRW. S.546, SGV.NW. S.790), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.05.2006 (GV.NRW. S. 197).

### **§ 3 Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.
- (2) Unter den Schutz dieser Satzung fallen nur die in der Anlage aufgeführten Baumarten.
- (3) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (4) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht vorliegen, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (§ 6 Abs. 5 und § 7).
- (5) Nicht unter den Schutz dieser Satzung fallen Bäume in Bereichen rechtskräftiger Bebauungspläne, die nicht als zu erhalten festgesetzt sind, sowie Bäume, deren Stamm sich innerhalb eines Abstandes von 4 Metern zu genehmigungspflichtigen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindet.

### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, soweit es sich nicht um Erweiterungen von Betriebsflächen handelt, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder, die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
- f) Anwendung von Streusalzen.

## **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann oder eine Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde.

## **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem geschützten Baum erkennbare Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
  - f) der geschützte Baum die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnungen während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art und des Stammumfanges einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Ausnahmetatbestände sind vom Antragsteller zu beweisen. Im Zweifel muss ein auf Kosten des Antragstellers erstelltes Gutachten vorgelegt werden, um das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nachzuweisen.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen und Auflagen versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen gemäß § 7 vorgesehen werden.
- (6) Wird die Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung von kranken Bäumen versagt, ist durch Anordnung sicherzustellen, dass der Antragsteller alle zumutbaren Maßnahmen trifft, die zur Erhaltung und Sicherung der Bäume erforderlich sind
- (7) Ausnahmen und Befreiungen von der Stadt beinhalten keine Befreiung von den Verboten des Landschaftsgesetzes NRW zum Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 61 LG) sowie von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (§ 64 LG).

## **§ 7**

### **Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Buchstabe b) oder f) eine Ausnahme oder von § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller innerhalb der nach Nutzungsbeginn folgenden Pflanzperiode auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen oder mehrere neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes.

Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein landschaftstypischer standortgerechter Baum zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum zu pflanzen. Die Ersatzpflanzen müssen die Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang (Handelsgröße) 14/16 cm aufweisen. Für die Ersatzpflanzung sind die in Anlage zu dieser Satzung genannten Baumarten zu verwenden. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung in der nächsten Pflanzperiode zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung und der Standort sind der Stadt anzuzeigen.

- (3) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 200,00 Euro für jeden Baum, der ansonsten als Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 gepflanzt werden müsste.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung außerhalb von rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 5) ergeht unabhängig vom Baugenehmigungsverfahren.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

## § 9

### Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen oder von einem vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragten Dritten - entgegen den Verboten des § 4 - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum einen Ersatz zu pflanzen und zu pflegen (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen oder von einem vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragten Dritten geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert,

so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

- (3) Ist in Fällen des Absatzes 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1, Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

## **§ 10**

### **Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - c) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 sowie § 6 Abs. 6 nicht Folge leistet,
  - d) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - e) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
  - f) entgegen § 8 Absätze 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - g) § 8 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kevelaer (Baumschutzsatzung) vom 12. September 1994 außer Kraft.

Kevelaer, den 04.05.2007

gez.

Dr. Axel Stibi

Bürgermeister

**Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kevelaer (Baumschutzsatzung)**

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 2 sind folgende Baumarten durch die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kevelaer geschützt oder für Ersatzpflanzungen zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Crataegus monogyna	Weißdorn
Fagus silvatica	(Rot-) Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolia	Stechpalme
Juglans regia	Walnuss
Malus silvestris	Wildapfel
Prunus avium	Wildkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Sorbus domestica	Speierling
Taxus baccata	Eibe
Tilia cordata	Linde
Ulmus glabra	Ulme